

Beschluss:

1. Der Bedarf gemäß Nutzerbedarfsprogramm für die Neubauabschnitte 3 und 4 wird genehmigt.
2. Das Planungskonzept wird nach Maßgabe der Vorentwurfsplanung genehmigt.
3. Der Projektauftrag für die Neubauabschnitte 3 und 4 wird erteilt.
4. Das Kommunalreferat wird beauftragt, durch die GEWOFAG die Entwurfsplanung zu erarbeiten, die Ausführung vorzubereiten und dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.